

Datum der Endgültigen Bedingungen: 12.02.2025

Saar^{LB}
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Saar
(LEI:52990050SU0S4QQ4Z793)

25.000.000,00 EUR

**2,56 % festverzinsliche Hypothekendarlehen
(die "Darlehen")**

WKN: SLB161
ISIN-Code: DE000SLB1614
Emissionstag: 18.02.2025

emittiert unter dem

Angebot zur Emission von Schuldverschreibungen und Darlehen

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Saar (die "Emittentin") vom 24.05.2024 zur Emission von Schuldverschreibungen und Darlehen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 ProspektVO mit Ablauf des 24.05.2025.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung (die „Prospektverordnung“) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe zu erhalten. Der Basisprospekt besteht aus mehreren Einzeldokumenten und setzt sich aus dem Registrierungsformular der Landesbank Saar vom 27.03.2024 und der Wertpapierbeschreibung vom 24.05.2024 (einschließlich etwaiger Nachträge) zusammen. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe sind nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, (inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, gelesen werden.

Der Basisprospekt, bestehend aus dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge dazu werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 ProspektVO auf der Internetseite www.saarlb.de unter dem Link (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 ProspektVO auf der Internetseite www.saarlb.de unter dem Link (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/endgueltige-bedingungen/>) veröffentlicht.

Den endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

III. Besondere Emissionsbedingungen

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

1. Emissionstag

"**Emissionstag**" bezeichnet den 18.02.2025.

Der Emissionskurs pro Pfandbrief zu Beginn des Emissionstags beträgt 100,00% des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

2. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Emittentin wird beantragen, dass die Pfandbriefe an der folgenden Börse in den regulierten Markt einbezogen werden:

- Regulierter Markt der Börse Frankfurt

Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt:
EUR 25.000.000,00.

3. Rendite

2,56 % p.a.

Berechnet anhand der ICMA Methode an dem Emissionstag.

Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.

4. Informationen nach Emission

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht liefern.

5. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "C.I. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt sind, einschließlich Interessenskonflikten" unter „Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Pfandbriefe beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Pfandbriefe haben.

6. Beschreibung der Funktionsweise der Pfandbriefe

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Pfandbriefe ist im Kapitel "D. Funktionsweise der Schuldverschreibungen und Pfandbriefe" des Basisprospekts unter den Überschriften "D.II. Funktionsweise der Pfandbriefe" und "PT Pfandbriefe 1: Festverzinsliche Pfandbriefe" zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1 Form, Nennbetrag und Definitionen

(a) Die Landesbank Saar, Saarbrücken (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Hypothekendarlehen (die "**Pfandbriefe**") in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00, eingeteilt in bis zu 250 *Pfandbriefe* im Nennbetrag von je EUR 100.000,00 (der "**Festgelegte Nennbetrag**").

(b) Die *Pfandbriefe* sind in einer Inhaber-Rahmenurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Globalurkunde* trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der *Emittentin* oder von den im Auftrag der *Emittentin* handelnden Vertretern des *Clearing Systems*. Zusätzlich bestätigt der staatlich bestellte Treuhänder durch seine Unterschrift die Deckung, entweder auf der *Globalurkunde* oder über die separate Treuhänderbestätigung. Ein Recht der *Pfandbriefgläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(c) Die *Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Pfandbriefen* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Pfandbriefe* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Pfandbriefgläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

§ 2 Status

Die *Pfandbriefe* begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die *Pfandbriefe* sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Hypothekendarlehen gleichrangig.

§ 3 (Rück-) Zahlungen bei Endfälligkeit und Ende des Zinslaufs bei Fälligkeitsverschiebungen

a) Wird aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der *Emittentin* ein Sachwalter für die dann zu verwaltende Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftsfähigkeit gemäß dem Pfandbriefgesetz bestellt, so ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, (i) die Fälligkeit für die Rückzahlung der *Pfandbriefe* vollständig oder teilweise um bis zu zwölf Monate zu verschieben und (ii) den Fälligkeitstag für Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben.

b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt der Fälligkeitsverschiebung

1. diese erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden,
2. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreitet, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

c) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter entsprechend der Regelungen des Pfandbriefgesetzes zu veröffentlichen. Jede Form der Fälligkeitsverschiebung kann nur einheitlich für die gesamte Serie dieser Pfandbriefe erfolgen.

Die verschobenen Zahlungen sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Verschobene Zinszahlungen gelten für diese Zwecke als Kapitalbeträge.

§ 4 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Pfandbriefe* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Pfandbriefe* verpflichtet.

§ 5 Vorlegung, Verjährung

(a) Die *Vorlegungsfrist* gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Pfandbriefe* wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Die *Ansprüche* des Anleihegläubigers aus dem Anleiherecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

§ 6 Kündigung durch die Emittentin

Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.

§ 7 Kündigung durch die Pfandbriefgläubiger

Die *Pfandbriefe* sind für die *Pfandbriefgläubiger* unkündbar.

§ 8 Verwaltungsstellen

(a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle *aufgeführt*:

Zahlstelle:

Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken

Berechnungsstelle:

Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken

(b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit

(i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und

(ii) so lange die *Pfandbriefe* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort bestimmt ist.

Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue *Zahlstelle*.

(c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Pfandbriefgläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 8 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die *Pfandbriefe* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite www.saarlb.de (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 9 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende *Bestimmungen* des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 10 Emission weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

(a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Pfandbriefgläubiger* weitere Pfandbriefe mit gleicher *Ausstattung* wie die *Pfandbriefe* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der

Begriff "Pfandbriefe" umfasst im Falle einer solchen, weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Pfandbriefe.

(b) Die *Emittentin* kann *jederzeit Pfandbriefe* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Pfandbriefe* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Pfandbriefe* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Saarbrücken. Erfüllungsort ist Saarbrücken.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden *gekommener* oder vernichteter *Pfandbriefe*.

§ 12 Berichtigungen

(a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Pfandbriefgläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Pfandbriefgläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*, Landesbank Saar, Handelsmanagement, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Telefax 0681/383-1313 die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

(b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.

(c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Pfandbriefgläubiger* in Textform abgegebene Erklärung, die die *nachstehend* genannten Angaben enthält:

- i. den Namen des *Pfandbriefgläubigers*,
- ii. die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
- iii. eine Bestätigung der Depotbank des *Pfandbriefgläubigers*, dass der *Pfandbriefgläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Pfandbriefe* ist,
- iv. eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Pfandbriefgläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des

Erwerbspreises zu übertragen und

- v. den von dem *Pfandbriefgläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Pfandbriefe*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Pfandbriefgläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Pfandbriefen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 11 ein Angebot auf Fortführung der *Pfandbriefe* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Pfandbriefgläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Pfandbriefgläubiger* angenommen, wenn der *Pfandbriefgläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Pfandbriefgläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Pfandbriefgläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Pfandbriefgläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Pfandbriefgläubigern* gemäß § 9 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Pfandbriefgläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Pfandbriefe* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Pfandbriefgläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.

III. Besondere Emissionsbedingungen

§ 1 Definitionen

Die Zinskonvention basiert auf der taggenauen Basis **Act/Act (ICMA)** "**Feststellungszeitraum**" bezeichnet jeden Zeitraum ab dem 18.02. (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum 18.02. (ausschließlich).

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"**Geschäftstag-Konvention**":

Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" bedeutet: Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet den 18.02.2027.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den 18.02.2025.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das *Produkt* aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet den *Zeitraum* ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).

"**Zinssatz**" bezeichnet 2,56 % p. a.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeweils den 18.02., beginnend mit dem 18.02.2026 und endend mit dem 18.02.2027.

§ 2 Zinsen

- a) Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf *ihren Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.

- b) Der Zinslauf der *Pfandbriefe* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Pfandbriefe* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Pfandbriefgläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird den auf die *Pfandbriefe* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Pfandbriefe* an dem *Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Pfandbriefe* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Weiterleitung an die jeweiligen *Pfandbriefgläubiger*.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Pfandbriefe* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

- (b) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (c) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Anleihegläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Anleihegläubiger gemäß dem vorstehenden Satz zu zahlen sind.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen

Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	Festverzinsliche Hypothekendarlehenpfandbriefe ISIN: DE000SLB1614 WKN: SLB161
Emittentin	Landesbank Saar Rechtsträgerkennung (LEI): 52990050SU0S4QQ4Z793, Kontaktadressen: Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Tel.: +49 681 383-01
Zuständige Behörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main Tel.: (+49) 22841080
Datum der Billigung des Prospekts	Wertpapierbeschreibung vom 24. Mai 2024 Registrierungsformular vom 27. März 2024
Datum der Endgültigen Bedingungen	Endgültige Bedingungen vom 12.02.2025

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) soll als Einleitung zu dem aus mehreren Einzeldokumenten bestehenden Basisprospekt der Landesbank Saar vom 24.05.2024 für Pfandbriefe und ungedeckte Schuldverschreibungen (zur Begebung von neuen Pfandbriefen und ungedeckten Schuldverschreibungen und zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Pfandbriefe und ungedeckter Schuldverschreibungen), wie nachgetragen durch Nachtrag vom 25.04.2024 und vom 15.07.2024 (der „**Basisprospekt**“) und den Endgültigen Bedingungen der Emittentin verstanden werden. Jede Entscheidung der Anleger, in die Pfandbriefe zu investieren, sollte sich auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. die Wertpapierbeschreibung vom 24.05.2024, inklusive der genannten Nachträge sowie etwaiger zukünftiger Nachträge (die „**Wertpapierbeschreibung**“), das Registrierungsformular der Emittentin vom 27. März 2024, inklusive der Nachträge vom 25.04.2024, vom 10.06.2024, vom 15.07.2024, vom 20.12.2024 und vom 06.02.2025 sowie etwaiger zukünftiger Nachträge (das „**Registrierungsformular**“), jegliche Informationen, die durch Verweis in diese beiden Dokumente einbezogen wurden und die Endgültigen Bedingungen. Diese Dokumente werden auf der Website der Emittentin (<https://saarlb.de/investor-relations/refinanzierung-und-emissionen/>) veröffentlicht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Pfandbriefe?

Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung:

Der gesetzliche Name der Emittentin ist Landesbank Saar; ihr kommerzieller Name ist SaarLB. Die Emittentin ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht und ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des Kreditwesengesetzes und des Pfandbriefgesetzes Geschäfte zu tätigen. Ihr Hauptsitz befindet sich in der Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken, Deutschland, und ihre Rechtsträgerkennung (LEI) ist 52990050SU0S4QQ4Z793. Die Landesbank Saar ist im Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nummer HRA 8589 eingetragen.

Haupttätigkeiten:

Die Emittentin hat sich auf Grund ihrer regionalen Lage und der historisch gewachsenen Funktion geschäftsstrategisch als deutsch-französische Bank mit starkem Fokus auf das Mittelstandsgeschäft positioniert. Ihre Schwerpunkte bilden das Firmenkunden- und Immobiliengeschäft, Projektfinanzierungen, die Betreuung von Institutionellen, der Öffentlichen Hand/Kommunen sowie von Sparkassen im Verbundgeschäft. Das Geschäftsmodell ist geprägt von der Vergabe langfristiger Kredite.

Hauptanteilseigner; unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse:

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zurzeit EUR 254.619.407,03; es ist voll einbezahlt. Die Anteile am Stammkapital werden mit 44,16 % (EUR 112.429.307,87) vom Bundesland Saarland, mit 16,56 % (EUR 42.171.163,09) vom Sparkassenverband Saar und mit 39,28 % (EUR 100.018.936,07) von der SRV GmbH & Co. KG gehalten. Stimmberichtigte Träger der Bank sind das Bundesland Saarland mit 74,9 % der Stimmrechte und der Sparkassenverband Saar mit 25,1 % der Stimmrechte. Das Saarland verfügt mit 74,9 % der stimmberechtigten Anteile am Stammkapital der Emittentin über eine Mehrheitsbeteiligung an der SaarLB.

Neben den stimmberechtigten Trägern Saarland und Sparkassenverband Saar ist seit 31.12.2014 die SRV GmbH & Co. KG, Saarbrücken (= sonstiger Anteilsinhaber), eine Gesellschaft, an der neben den beiden Trägern (mit 55 %) das Land Rheinland-Pfalz mit 45 % beteiligt ist, mit 39,28 % am Stammkapital der Emittentin beteiligt. Der Anteil der SRV GmbH & Co. KG ist nicht mit Stimmrechten in den Gremien der Emittentin verbunden.

Über die Hauptversammlung und den Verwaltungsrat (Entsendungs- und Vorschlagsrechte) übt das Saarland einen direkt beherrschenden Einfluss auf die Emittentin aus.

Identität der Hauptgeschäftsführer:

Die Hauptgeschäftsführer der Emittentin sind die Mitglieder des Vorstands: Dr. Thomas Bretzger (bis 31.03.2025), Dr. Jochen Sutor (ab 01.04.2025), Gunar Feth, Frank Eloy und Maik Mittelberg.

Identität der Abschlussprüfer:

Abschlussprüfer der Emittentin für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum war für das Geschäftsjahr 2023, 2022 und 2021 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („KPMG“), The Squire, 60549 Frankfurt am Main. Die KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?
**Zusammenfassung der Finanzdaten der Emittentin nach HGB (Handelsgesetzbuch)¹
Gewinn- und Verlustrechnung**

In TEUR	31.12.2023 (geprüft)	31.12.2022 (geprüft)	31.12.2021 (geprüft)
Zinsüberschuss ²	156.286	143.091	136.048
Nettoertrag des Handelsbestands	430	323	398
Betriebsergebnis ³	57.106	50.329	45.591
Ergebnis vor Steuern ⁴	56.853	47.062	45.167
Ergebnis nach Steuern ⁵	32.024	32.079	30.825

Bilanz

In TEUR	31.12.2023 (geprüft)	31.12.2022 (geprüft)	31.12.2021 (geprüft)
Summe der Aktiva	18.233.362	17.466.964	16.162.608
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.053.028	4.183.683	4.136.254
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.688.054	6.817.157	6.240.502
Verbriefte Verbindlichkeiten	5.226.959	5.245.930	4.621.774
Nachrangige Verbindlichkeiten	186.800	186.800	174.800
Kundenkredite und Forderungen (Netto)	16.673.760	16.047.275	12.958.811
Ausgewiesenes EK	588.973	566.299	543.570

¹ Die Finanzdaten in den Tabellen für 2023 wurden dem geprüften Finanzbericht der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2023, die Finanzdaten in den Tabellen für 2022 wurden dem geprüften Finanzbericht der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2022, die Finanzdaten für 2021 wurden dem geprüften Finanzbericht der Landesbank Saar vom 31. Dezember 2021 entnommen bzw. abgeleitet.

² Die Position „Zinsüberschuss“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus den Positionen

- Zinserträge / Negative Zinsen aus Geldanlagen
- Laufende Erträge
- Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
- Zinsaufwendungen / Positive Zinsen aus Geldaufnahmen

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2023, 2021 bzw. 2021 zusammen.

³ Die Position „Betriebsergebnis“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Zinsüberschuss“ und den Positionen

- Provisionsaufwendungen/-erträge
- Nettoertrag des Handelsbestands
- Personalaufwand
- Andere Verwaltungsaufwendungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft/Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft.

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2023, 2022 bzw. 2021 zusammen.

⁴ Die Position „Ergebnis vor Steuern“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Betriebsergebnis“ sowie den Positionen

- Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
- Aufwendungen aus Verlustübernahme
- Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2023, 2022 bzw. 2021 zusammen.

⁵ Die Position „Ergebnis nach Steuern“ ist als zusammengesetzte Position ungeprüft und setzt sich aus dem „Ergebnis vor Steuern“ und den Positionen

- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- Sonstige Steuern

der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses der Landesbank Saar für das Geschäftsjahr 2023, 2022 bzw. 2021 zusammen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die folgenden zentralen Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Pfandbriefen auswirken:

- **Adressenrisiken einschließlich Länderrisiken:** Die Emittentin ist Verlustrisiken infolge von Ausfällen oder Bonitätsänderungen seiner Kreditnehmer, Kontrahenten oder sonstigen Schuldner oder Wertveränderungen ihm gestellter Sicherheiten ausgesetzt (Kreditrisiken).
- **Marktpreisrisiken:** Die Emittentin ist Risiken möglicher wirtschaftlicher (Wert-)Verluste aufgrund der Schwankung von Marktpreisen oder sonstiger preisbeeinflussender Faktoren ausgesetzt.
- **Risiken aufgrund von Eigenmittelanforderungen:** Generell besteht das Risiko, dass die Emittentin die aufgrund politischer oder gesetzgeberischen Anforderungen erforderlich werdenden Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Vermögenslage der Emittentin haben.
- **Liquiditäts- und Refinanzierungsanforderungen:** Aufgrund aufsichtsrechtlicher Anforderungen in Bezug auf die Liquidität und die Refinanzierung von Kreditinstituten ist auch die Emittentin verpflichtet, bestimmte Mindestliquiditätsquoten einzuhalten. Sofern die Emittentin diese Liquiditätsquoten ganz oder teilweise nicht erfüllen könnte, kann dies im schlimmsten Fall zum Einleiten von Abwicklungsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde führen.
- **Risiken aus Umfeld der Emittentin:** Sofern sich politische und konjunkturelle Risiken verwirklichen, kann dies unmittelbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Ertragsentwicklung der Emittentin haben.
- **Strategische Risiken aus Projekten und dem Geschäftsmodell der Emittentin:** Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass es ihr nicht gelingt, ihr Geschäftsmodell immer wieder aufs Neue so anzupassen, dass sie dauerhaft im Wettbewerb besteht.
- **Querschnittsthema ESG-Risiken:** Nachhaltigkeitsrisiken oder auch ESG-Risiken sind spezifische Risikotreiber, welche negativ auf die Emittentin einwirken können. Die Emittentin hat ESG-Risiken insgesamt als wesentliches Querschnittsthema eingestuft, da sie insbesondere wesentlich auf das Adressenrisiko wirken und sich bei deren Realisierung eine erhebliche Beeinflussung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben kann.
-

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN:

Bei den Pfandbriefen handelt es sich um Papiere mit fester Verzinsung. Die Pfandbriefe lauten auf einen festen Nennbetrag und werden am Ende der Laufzeit zum festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt. Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

ISIN: DE000SLB1614

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere:

Die Pfandbriefe werden in Euro begeben. Der Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe beträgt EUR 25.000.000,00, die Anzahl der Pfandbriefe beträgt 250 und die Stückelung (nachfolgend auch

der „Nennbetrag“) der Pfandbriefe beträgt EUR 100.000,00.

Die Pfandbriefe haben eine feste Laufzeit und werden unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention am Rückzahlungstag zum festgelegten Nennbetrag eingelöst.

Emissionstag: 18.02.2025; Rückzahlungstag: 18.02.2027

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Jeder Pfandbrief gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des Nennbetrags. Die Pfandbriefe sind für die Anleihegläubiger unkündbar.

Verzinsung der Wertpapiere

Pfandbriefe mit fester Verzinsung werden in Bezug auf ihren Nennbetrag während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich unter Anwendung der maßgeblichen Zinskonvention an dem entsprechenden Zinstermin zahlbar.

Zinssatz p. a.: 2,56%(vom 18.02.2025 einschließlich bis zum 18.02.2027 ausschließlich)

Zinstermine: 18.02. eines jeden Jahres, erstmals zahlbar am 18.02.2026

Zinskonvention: Act/Act (ICMA) (Following unadjusted)

Relativer Rang der Wertpapiere:

Die Pfandbriefe begründen direkte, unbedingte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Hypothekenpfandbriefe sind mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Hypothekenpfandbriefen gleichrangig.

Die Pfandbriefe werden als untereinander gleichrangige Pfandbriefe emittiert, die in Übereinstimmung mit dem Pfandbriefgesetz durch eine besondere Deckungsmasse gedeckt sind. Im Falle der Insolvenz der Emittentin hat dies zur Folge, dass die Inhaber der Pfandbriefe Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

Beschränkung der freien Handelbarkeit:

Die Pfandbriefe sind frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF:

Es ist beabsichtigt, dass die Pfandbriefe frühestens am Emissionstag an der folgenden Börse zum Handel zugelassen werden: Regulierter Markt der Börse Frankfurt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die zentralen Risiken betreffend die Pfandbriefe sind:

- Pfandbriefgläubiger tragen das Insolvenzrisiko der Deckungsmasse, wenn diese ausnahmsweise zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Hierfür kann ein Ausfall oder ein rapider wesentlicher Wertverfall der Deckungswerte verantwortlich sein.
- Pfandbriefgläubiger können von einer Insolvenz der Emittentin betroffen sein. In diesem Fall kann es zu einer vollständiger oder teilweisen Übertragung des Pfandbriefgeschäftes der Emittentin kommen.
- Pfandbriefgläubiger tragen das Risiko verspäteter Zahlungen von Zins- und Rückzahlungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin infolge einer Fälligkeitsverschiebung durch den mit der Verwaltung der Deckungsmasse beauftragten Sachwalter.

- Pfandbriefgläubiger tragen das Risiko, dass es keinen liquiden (Sekundär-)Markt für die Pfandbriefe gibt und sie deshalb ihre Pfandbriefe nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen können (Liquiditätsrisiko).
- Pfandbriefgläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Pfandbriefe infolge von Marktpreisentwicklungen während der Laufzeit unter den Nennbetrag fällt und er im Fall einer Veräußerung vor Fälligkeit einen Verlust erleidet. Dies könnte sogar bis zu einem Totalverlust des investierten Kapitals führen.
- Pfandbriefgläubiger tragen das Risiko, dass sie die Pfandbriefe nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können, da die Emittentin als sogenannter Market Maker agieren kann, der den Kurs der Pfandbriefe bestimmt (Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte).

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots:

Die Pfandbriefe werden gemäß den nachfolgenden allgemeinen Bedingungen und Konditionen und dem nachfolgenden Zeitplan freibleibend angeboten:

Angebotsfrist: vom 18.02.2025 bis 24.05.2025

Ausgabepreis: 100,00% des Nennbetrags (der „Emissionskurs“)

Die Pfandbriefe werden ab dem Verkaufsbeginn, d.h. dem 18.02.2025 öffentlich angeboten. Die Emittentin kann das Angebot jederzeit beenden.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden:

Von der Emittentin werden dem Anleger über den Emissionskurs hinaus keine weiteren Beträge in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse:

Der Emittent begibt diese Pfandbriefe zu allgemeinen Finanzierungszwecken / zur Gewinnerzielung.

Übernahmevertrag:

Nicht anwendbar. Ein Übernahmevertrag existiert nicht.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel:

Die Emittentin und/oder von ihr beauftragte Personen können außerdem Tätigkeiten ausüben, die zu potentiellen Interessenkonflikten führen und Auswirkungen auf den Kurs der Pfandbriefe haben können, bspw. durch sogenanntes Market Making.

Saarbrücken, 12.02.2025

Landesbank Saar